

### Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei Marktgasse 2 9050 Appenzell Telefon +41 71 788 93 25 Telefax +41 71 788 93 39 regina.doerig@rk.ai.ch www.ai.ch Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Sport Hauptstrasse 247 2532 Magglingen

Appenzell, 22. Juni 2017

Teilrevision Sportförderungsverordnung, Verordnung über die Sportförderungsprogramme und -projekte, Verordnung über Jugend und Sport Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 22. März 2017, mit welchem Sie um Stellungnahme zur Teilrevision der Sportförderungsverordnung, der Verordnung über die Sportförderungsprogramme und -projekte und der Verordnung über Jugend und Sport ersuchen.

Die Standeskommission ist mit der Revision einverstanden. Sie möchte aber für die weitere Bearbeitung des Geschäfts noch folgende Anliegen anbringen:

## Nachwuchsförderung

Die Auslagerung der leistungssportorientierten Nachwuchsförderung vom Bundesamt für Sport (BASPO) zum Dachverband des Schweizer Sports, Swiss Olympic, ist nachvollziehbar und trägt zu einer klareren Aufgabentrennung zwischen dem BASPO und Swiss Olympic bei.

Das BASPO hat mit dem dazu vorgesehenen Verbandsbeitrag von Fr. 3 Mio. an Swiss Olympic für die Durchführung der künftigen Nachwuchsförderung (z.B. mit einer entsprechenden Verankerung in einer Leistungsvereinbarung) sicherzustellen, dass im Nachwuchsbereich nach wie vor klare nationale Strukturen und Talentdefinitionen sowie kantonsübergreifende Kriterien für die Aufnahme in die Sportschulen bestehen. Insbesondere die Kennzeichnung von talentierten Sportlerinnen und Sportlern und deren Trainingsaufwand sowie die Definition von nationalen und regionalen Leistungszentren sind eine grundlegende Voraussetzung für die Weiterführung etablierter kantonaler Förderinstrumente.

Betreffend die J+S-Programmfinanzierung ist zu begrüssen, dass die bisherigen J+S-Nachwuchsförderungsaktivitäten künftig in den Nutzergruppen (NG) 1, 2, 4 und 5 abgerechnet werden können. Gleichzeitig wird das BASPO ersucht, die Verordnungen (insbesondere die Sportförderungsverordnung [SpoFöV], Art. 8 Abs. 1 lit. a) dahingehend anzupassen, dass regionale Sportverbände ihre regelmässigen Trainingsaktivitäten in der NG 1 anmelden können.

## Jugendverbände

Parallel zum vorliegenden Vernehmlassungsverfahren wurden jene Jugendverbände, welche gemäss Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die ausserschulische Arbeit mit Kin-

AI 013.12-94.6-190289

dern und Jugendlichen (KJFG, SR 446.1) aufgrund ihrer starken religiösen Ausprägung aus dem J+S-Programm ausgeschlossen werden sollen, vom BASPO angeschrieben. Aus unserer Sicht ist ein allfälliger Vollzug dieses vorgesehenen und bereits kommunizierten Ausschlusses erst nach Festsetzung der revidierten Verordnungen angebracht. Zusätzlich zu den präzisierenden Ausführungen unter Art. 12 Abs. 2bis (neu) der SpoFöV ist allenfalls auch eine Präzisierung von Art. 8 Abs. 1 lit. c zu prüfen, sodass solche Jugendverbände von Beiträgen für die Durchführung von J+S-Angeboten ausgeschlossen werden.

# **Fachleitungen**

Die Aus- und Weiterbildung ist ein wesentliches Element des Förderprogramms J+S, und die Entwicklung der Aus- und Weiterbildungsstrukturen stellt eine zentrale Aufgabe des BASPO dar. Auch wenn die Aufgaben, die bisher den Fachleitungen zugeschrieben wurden, in anderer Weise wahrgenommen werden, ist die Verantwortung für die inhaltliche Weiterentwicklung von J+S-Sportarten und die Koordination eines bedarfsgerechten Aus- und Weiterbildungsangebots weiterhin beim BASPO zu verankern.

#### **Promotionsartikel**

Die Kantone fördern J+S durch eine angemessene Promotion mit dem durch das BASPO zur Verfügung gestellten Material. Bei der Entwicklung dieser Promotionsartikel sind die Kantone einzubeziehen, um sicherzustellen, dass die Produkte bedarfsgerecht sind.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission Der Ratschreiber:

Markus Dörig

## Zur Kenntnis an:

- wilhelm.rauch@baspo.admin.ch
- Erziehungsdepartement, Sekretariat, Hauptgasse 51, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell

AI 013.12-94.6-190289 2-2